

3445. Baulinien. Der Gemeinderat Neftenbach ersuchte mit Schreiben vom 4. Juni 1965, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3481 vom 3. Oktober 1957 genehmigten Baulinien an der Tössallmendstrasse III. Kl. auf 20 m Länge aufheben zu dürfen.

Gegen den im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 30. April 1965 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 1965 sind laut Zeugnissen der Direktion der öffentlichen Bauten und des Bezirksrates Winterthur keine Rekurse eingereicht worden.

Vorgesehen ist, die Baulinie auf einem etwa 20 m langen Teilstück des südlichsten Stranges der Strasse III. Kl. in der Tössallmend gegen die Töss hin aufzuheben. Als Begründung führt der Gemeinderat Neftenbach an, dass die Aufhebung dieses Baulinienteilstückes die Erstellung eines Doppel-einfamilienhauses erlaube und damit die Schaffung vermehrter Wohnungen ermögliche. Da es sich um eine Sackgasse handelt, kann der Abänderung der Baulinien zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 24. März 1965 über die Aufhebung eines rund 20 m langen Teilstückes der Baulinien an der Strasse III. Kl., in der Tössallmend, wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach unter Rücksendung eines Exemplares der Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.